



I N F I B A

Infiba Vermögensverwaltungs AG

Paulusgasse 12, Postfach 3304, CH-4002 Basel, Tel. 061 271 30 82, Fax 061 271 30 84

Eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)"

Die Eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV" wurde am 16.08.2011 im Bundesblatt veröffentlicht, Unterschriften werden derzeit gesammelt. Die Initiative lautet wie folgt:

- Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen.
- 2/3 Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, 1/3 verbleibt den Kantonen.
- Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.
- Der Steuersatz beträgt 20 %.
- Nicht besteuert werden:
 - a) ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Mio. auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
 - b) die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
 - c) die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
 - d) Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person.
- Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.
- Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens 10 Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Was ändert sich bei Annahme der Initiative?

Damit sollen die entsprechenden kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben werden. Die Kompetenz zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuer geht auf den Bund über. Als Ausgleich erhalten die Kantone 1/3 des Ertrages.

Erbschaften oder Schenkungen zwischen Ehegatten und zwischen registrierten Partnern sowie an steuerbefreite juristische Personen bleiben steuerfrei. **Steuerbar sind aber neu unentgeltliche Zuwendungen an Kinder**; dies, obwohl sich eine Steuerbefreiung von Erbschaften und Schenkungen an Kinder in den Kantonen in den letzten Jahren überwiegend durchgesetzt hat.

Die **Steuer beträgt 20 %** bei einem Steuerfreibetrag von CHF 2 Mio. (jeweils pro Nachlass, nicht pro Zuwendung). **Auf dem über CHF 2 Mio. liegenden Betrag** fällt Erbschaftssteuer von 20 % an; Erbvorbezüge und Schenkungen sind aufzurechnen. Die 20 %-Steuer gilt unabhängig vom Verwandtschaftsgrad. Kinder werden also gleich hoch besteuert wie nicht verwandte Dritte.

Werden Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe übergeben, fällt die Steuer in ermässigtem Umfang an; Details dazu sollen in einem Ausführungsgesetz geregelt werden.

Mit Annahme der Initiative wird die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb wesentlich geschwächt, weil die Steuerfreiheit von Zuwendungen zwischen Eltern und Kindern dann der Vergangenheit angehört.

Wen trifft es?

Alle steuerpflichtigen Personen mit einem Vermögen von über CHF 2 Mio., unabhängig davon, ob Immobilien, Wertschriften oder andere Vermögenswerte vorliegen. Es gilt der Verkehrswert.

So kann bspw. künftig die Entscheidung, ob Vorsorgeguthaben als Kapital anstelle der Rente bezogen werden soll, Auswirkungen auf die Erbschafts- oder Schenkungssteuer haben.

Die Übertragung eines langjährigen Familien-Domizils an Kinder führt plötzlich zu Steuerfolgen. Ist ungenügend Liquidität für die Steuer vorhanden, muss eine Hypothek aufgenommen werden.

Die Übertragung von Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben soll ermässigt besteuert werden, wenn sie von den Empfängern mindestens 10 Jahre weitergeführt werden. Das kann aber trotzdem Nachfolgelösungen erschweren, wenn bspw. Unternehmensgewinne nicht ausbezahlt sondern laufend reinvestiert wurden - es fehlt Geld für die Steuer.

Rechtsstaatlich fragwürdig ist, dass bei einer allfälligen Annahme der Initiative im Verlaufe 2013/14 diese rückwirkend auf den 1.1.2012 Rechtskraft entfalten soll. Schenkungen ab dem Datum werden erfasst und entweder sofort (> CHF 2 Mio.) oder allenfalls beim Erbgang besteuert.

Was kann vorgekehrt werden?

Die Chancen der Initiative können derzeit nicht abgeschätzt werden. Aber, weil bei Annahme der Initiative diese für unentgeltliche Zuwendungen seit dem 1.1.2012 gilt, besteht **Planungsspielraum nur bis Ende 2011**. Dispositionen danach könnten bereits steuerliche Auswirkungen haben.

Optimale Strategien gibt es nicht, Lösungen sind von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Man kann aber dennoch folgende Überlegungen anstellen:

- Eltern könnten einen Teil ihres Vermögens noch vor 2012 unentgeltlich an ihre Kinder übertragen. Optimal wäre, wenn Eltern ab 2012 nur noch Vermögenswerte < CHF 2 Mio. halten.
- Bei übertragenen Vermögenswerten an die Kinder behalten sich Eltern die Nutzniessung vor. Damit wird Eigentum heute übertragen, die Erträge verbleiben aber weiterhin den Eltern.
- Unternehmensnachfolgen sind vorzuziehen und bis zum 31.12.2011 umzusetzen.
- Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist für den Entscheid „Rente oder Kapital“ die Steuerfreigrenze von CHF 2 Mio. über das Gesamtvermögen zu berücksichtigen.
- Investitionen mit erheblichem Wertsteigerungspotential sind nicht alleine, sondern zusammen mit den Nachkommen vorzunehmen.
- Bei sehr grossen Vermögen ist ein Wohnsitzwechsel in ein steuergünstigeres Land zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihre INFIBA Vermögensverwaltungs AG

www.infiba.ch

Für diese Ausführungen übernimmt INFIBA keine Gewähr. Die Inhalte und Empfehlungen sind zwar nach bestem Wissen aber nur aufgrund der derzeitigen Informationslage erstellt worden. Wir können keine Gewähr für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft übernehmen. Dispositionen, die Sie aufgrund dieser Mitteilung treffen, stehen allein in Ihrer Verantwortung.